



Endgültiger Ablaufplan und Tagesordnung – Stand 11.01.2018

Mitgliederversammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.
am 3. Februar 2018 in Recklinghausen

Beginn: 10:00 Uhr

Außerparlamentarischer Teil

Begrüßung: Walter Schneeloch, Präsident

Grußwort: Cay Süberkrüb, Landrat Kreis Recklinghausen

Grußwort: Rainer Peters, Präsident Kreissportbund Recklinghausen

Rede des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Armin Laschet

Unterschrift der Zielvereinbarung „Nr. 1: Sportland Nordrhein-Westfalen“ zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen

Parlamentarischer Teil

1. Eröffnung des parlamentarischen Teils
2. Bericht des Präsidiums
3. Grundsätze der guten Verbandsführung
 - 3.1. Bericht über die Grundsätze der guten Verbandsführung
 - 3.2. Änderung der Grundsätze der guten Verbandsführung
4. Jahresabschluss 2016
 - 4.1. Bericht des Vorstands
 - 4.2. Bericht der Revisoren
 - 4.3. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - 4.4. Entlastung des Präsidiums und des Vorstands
5. Wirtschaftsplan 2018
 - 5.1. Bericht des Vizepräsidenten Finanzen
 - 5.2. Genehmigung des Wirtschaftsplans
6. Anträge
 - 6.1. Aufnahmeantrag der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union e. V. (NWTU) auf Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen
 - 6.2. Aufnahmeantrag des Leichtathletik-NRW e. V. auf Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen

Im Anschluss an die Veranstaltung ist ein Imbiss für Sie vorbereitet.



Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. • Postfach 10 15 06 • 47015 Duisburg

Dach- und Fachverbände
Stadt- und Kreissportbünde
Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung
Präsidium des Landessportbundes NRW
Vertreter/-innen der Sportjugend NRW
Ehrenmitglieder
Spruchkammer
Revisoren

Vorstand

Ihre Ansprechpartner/-in:

Dr. Christoph Niessen

Tel. 0203 7381-716

Fax 0203 7381-3713

Christoph.Niessen@lsb.nrw

Duisburg,
11.12.2017/VM

Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616

Info@lsb-nrw.de
www.lsb-nrw.de

12 84 VR DU
USt-IdNr. DE119553775

Commerzbank AG
IBAN DE66 3508 0070
0214 6071 00
BIC DRESDEFF350

Einladung zur Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e. V. 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. § 18 Absatz 4 lade ich Sie herzlich zur Mitgliederversammlung am
3. Februar 2018 im

**Ruhrfestspielhaus Recklinghausen
Otto-Burrmeister-Allee 1
45657 Recklinghausen**

ein.

Die vorläufige Tagesordnung sowie die Delegiertenliste stehen Ihnen online zur Verfügung.

Anträge gemäß § 18 Absatz 5 müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten eingereicht werden.

Die Anmeldung Ihrer Delegierten (nur die Anzahl, ohne Namen) nehmen Sie bitte online unter <http://mv.lsb.nrw> bis zum 17. Januar 2018 vor.

Hinweis: Die Mitgliederversammlung ist nach § 18 Absatz 12 der Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Wir empfehlen, weibliche und männliche Delegierte entsprechend der jeweiligen Mitgliederzahl Ihrer Organisation zu entsenden.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Schneeloch
Präsident

Unsere
Wirtschaftspartner



**Delegiertenzahlen der Mitgliederversammlung am 03.02.2018
des Landessportbundes NRW (errechnet nach der Bestandserhebung 2017)**

Ordentliche Mitgliedsorganisationen nach § 8 der Satzung des Landessportbundes NRW	Delegiertenstimmen Berechnung nach § 18 Absatz 9 Ziffer 1-5 der Satzung des Landessportbundes NRW
AEROCLUB / NRW e. V.	2
Aikido-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Alpenvereins e. V.	6
American Football und Cheerleading Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	3
Nordrhein-Westfälischer Bahnengolfverband e. V.	1
Baseball und Softballverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Westdeutscher Basketball-Verband e. V.	3
Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e. V.	11
Billard-Verband Nordrhein-Westfalen	1
Nordrhein-Westfälischer Bob- und Schlittensportverband e. V.	1
Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V.	1
Boxsport-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Dachverband für Budotechniken e. V.	6
Cheerleading und Cheerdance Verband Nordrhein-Westfalen e. V	1
Nordrhein-Westfälischer Dartverband e. V.	1
Eishockeyverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Rheinischer Fechterbund e. V.	1
Westfälischer Fechter Bund e. V.	1
Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V.	7
Nordrhein-Westfälischer Floorball Verband e. V.	1
Westdeutscher Fußballverband e. V.	93
Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Gewichtheberverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Golfverband Nordrhein-Westfalen e. V.	7
Westdeutscher Handball-Verband e. V.	10
Westdeutscher Hockey-Verband e. V.	2

Kanu -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Karate -Dachverband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Westdeutscher Kegel -und Bowling verband e. V.	1
Leichtathletik -Verband Nordrhein e. V.	5
Fußball- und Leichtathletik -Verband Westfalen e. V.	8
Verband für Modernen Fünfkampf Nordrhein-Westfalen e. V.	7
Motorsport -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Deutscher Motoryacht verband - Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Landesverband der Pferdesport vereine in Nordrhein-Westfalen e. V.	10
Radsport verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Ringerverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Rollsport - und Inline -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Nordrhein-Westfälischer Ruder -Verband e. V.	2
Rugby -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Schach bund Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Schwimm verband Nordrhein-Westfalen e. V.	13
Segler -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Westdeutscher Skibob -Verband e. V.	1
Westdeutscher Skiverband e. V.	3
Sportakrobatik Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Fachschaft Sportschießen Nordrhein-Westfalen	9
Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Tanzsport verband Nordrhein-Westfalen e. V.	3
Tauchsport verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Interessengemeinschaft der Tennis verbände NRW e. V.	18
Westdeutscher Tischtennis -Verband e. V.	6
Nordrhein-Westfälischer Triathlon -Verband e. V.	1
Rheinischer Turnerbund e. V.	17
Westfälischer Turnerbund e. V.	19
Westdeutscher Volleyball -Verband e. V.	6
Wasserski -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Gesamt - Delegiertenstimmen aller Dach- und Fachverbände	318

Ordentliche Mitgliedsorganisationen nach § 9 der Satzung des Landessportbundes NRW	Delegiertenstimmen Berechnung nach § 18 Absatz 9 Ziffer 1-5 der Satzung des Landessportbundes NRW
RegioSportBund Aachen e. V.	2
Stadtsporbund Aachen e. V.	2
Stadtsporbund Bielefeld e. V.	2
Stadtsporbund Bochum e. V.	2
Stadtsporbund Bonn e. V.	2
Kreissportbund Borken e. V.	3
Bottroper Sportbund e. V.	1
Kreissportbund Coesfeld e. V.	2
Stadtsporbund Dortmund e. V.	5
Stadtsporbund Duisburg e. V.	2
Kreissportbund Düren e. V.	2
Stadtsporbund Düsseldorf e. V.	3
Kreissportbund Ennepe-Ruhr e. V.	2
Essener Sportbund e. V.	3
Kreissportbund Euskirchen e. V.	1
Gelsensport (SSB Gelsenkirchen) e. V.	4
Kreissportbund Gütersloh e. V.	3
Stadtsporbund Hagen e. V.	1
Stadtsporbund Hamm e. V.	1
Kreissportbund Heinsberg e. V.	2
Kreissportbund Herford e. V.	2
Stadtsporbund Herne e. V.	1
Kreissportbund Hochsauerlandkreis e. V.	3
Kreissportbund Höxter e. V.	2
Kreissportbund Kleve e. V.	2
Stadtsporbund Köln e. V.	6
Stadtsporbund Krefeld e. V.	2

Sportbund Leverkusen e. V.	1
Kreissportbund Lippe e. V.	3
Kreissportbund Märkischer Kreis e. V.	3
Kreissportbund Mettmann e. V.	3
Kreissportbund Minden-Lübbecke e. V.	3
Stadtsportbund Mönchengladbach e. V.	3
Mülheimer Sportbund a. d. Ruhr e. V.	1
Stadtsportbund Münster e. V.	2
Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V.	3
Kreissportbund Oberberg e. V.	2
Stadtsportbund Oberhausen e. V.	1
Kreissportbund Olpe e. V.	2
Kreissportbund Paderborn e. V.	3
Kreissportbund Recklinghausen e. V.	3
Sportbund Remscheid e. V.	1
Kreissportbund Rhein-Erft e. V.	3
Kreissportbund Rhein-Sieg e. V.	3
Kreissportbund Rheinisch-Bergischer Kreis e. V.	2
Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e. V.	3
Kreissportbund Soest e. V.	3
Solinger Sportbund e. V.	1
Kreissportbund Steinfurt e. V.	3
Kreissportbund Unna e. V.	3
Kreissportbund Viersen e. V.	2
Kreissportbund Warendorf e. V.	2
Kreissportbund Wesel e. V.	3
Stadtsportbund Wuppertal e. V.	2
Gesamt - Delegiertenstimmen aller Stadt- und Kreissportbünde	127

Mitgliedsorganisation nach § 10 der Satzung des Landessportbundes NRW	Delegiertenstimmen Berechnung nach § 18 Absatz 9 Ziffer 1-5 der Satzung des Landessportbundes NRW
Westdeutscher Betriebssport verband e. V.	2
CVJM -Westbund e. V.	1
Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Nordrhein e. V.	2
Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft , Landesverband Westfalen e. V.	2
DJK Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	4
Familien-Sport-Gemeinschaft Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Kneipp -Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Rad- und Kraftfahrer bund Solidarität - Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Special Olympics Deutschland in Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Sportärztebund Nordrhein e. V.	1
Sportärztebund Westfalen e. V.	1
Deutscher Sportlehrer verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Gesamt - aller Verbände mit besonderer Aufgabenstellung	18

Präsidium des Landessportbundes NRW	8
Vertreter/-innen der Sportjugend NRW	9

Delegiertenstimmen aller Dach- und Fachverbände	318
Delegiertenstimmen aller Stadt- und Kreissportbünde	127
Delegiertenstimmen aller Verbände mit besonderer Aufgabenstellung	18
Delegiertenstimmen des Präsidiums des Landessportbundes NRW	8
Delegiertenstimmen der Vertreter/-innen der Sportjugend NRW	9
Delegiertenstimmen Gesamt	480

(Lt. Satzung des Landessportbundes NRW § 18, Abs. 10, ist die Stimmenübertragung nur innerhalb der einzelnen Organisationen zulässig, jedoch darf kein/e Vertreter/-in mehr als zwei auf sich vereinigen.)



Vorlage zu TOP 3.1
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 03.02.2018

Bericht über die Grundsätze der guten Verbandsführung

Nach wie vor gibt es eine breite öffentliche Diskussion über das Verhalten von internationalen Sportorganisationen wie der FIFA oder des IOC. Deren Entscheidungen genügen weder den ethischen Standards noch den Maßstäben für Transparenz, wie sie mittlerweile von zivilgesellschaftlichen Vereinigungen in demokratischen Ländern entwickelt worden sind.

Umso wichtiger ist für die Amateur- und Breitensportverbände, hier ein Gegenwicht zu setzen und sich mit dem eigenen Verbandshandeln davon positiv abzuheben. Nur so kann es gelingen, die Motivation an der Basis sowie das Engagement der vielen Ehrenamtlichen aufrechtzuerhalten und damit die Funktionsfähigkeit der Sportvereine sicher zu stellen.

Als GdGV-Beauftragter ist es meine Aufgabe, die Anwendung der GdGV in der täglichen Arbeit des LSB zu überprüfen, wobei sich diese Überprüfung auf Stichproben bei wichtigen Sachverhalten konzentrieren muss, da ich nur selten vor Ort sein kann. Daneben arbeite ich mit den von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren zusammen, deren Prüfungstätigkeit oft Relevanz für die Einhaltung der GdGV hat. Insofern werbe ich die Revisionsberichte aus, die ich regelmäßig bekomme, und nehme an Sitzungen der Revisoren teil, wenn ein aufzuklärender Sachverhalt dies erfordert.

Ansonsten bin ich darauf angewiesen, dass mir eventuelle Missstände aus der Organisation von den (negativ) Betroffenen gemeldet werden. Zu diesem Zweck habe ich eine eigene Email-Adresse beim LSB, womit sichergestellt ist, dass jede Kontaktaufnahme mit mir vertraulich behandelt wird und insofern niemand Nachteile befürchten muss, wenn er oder sie ein Problem an mich heranträgt.

Beim Grundsatz der Transparenz geht es um die Überprüfung der Offenlegungspflichten sowohl des LSB selbst wie seiner Gremienmitglieder, wenn diese Funktionen in anderen Sportorganisationen haben. Auch für das vergangene Jahr kann festgestellt werden, dass alle relevanten Dokumente im Internet für die Mitglieder einsehbar sind und insofern den Transparenzpflichten nachgekommen wurde.

Beim Grundsatz der Integrität habe ich zunächst wie im Vorjahr Einblick in die Listen der Geschenke und Einladungen genommen, die Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder erhalten haben. Festzustellen ist, dass die entsprechenden internen Regelungen (z.B. die Wertgrenze von € 44 bei den Geschenken) eingehalten wurden, wobei die Mitglieder des Vorstandes ohnehin ihre Geschenke nicht selbst behalten, sondern für eine Tombola der Belegschaft zur Verfügung stellen. Bei den – wenigen – Einladungen an die Leitungsgremien (z.B. von Sponsoren oder sonstigen Dritten) gibt es ebenfalls nichts zu beanstanden. Sie bewegen sich im üblichen geschäftlichen Rahmen.

Bei der Prüfung der Vergabe von Honorartätigkeiten ist aufgefallen, dass es in einigen Fällen zu einer Häufung von Aufträgen an bestimmte Referenten kam, die in verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zu den die Aufträge erteilenden Mitarbeiter/innen stehen. Hier lag ein typischer Interessenkonflikt vor, der nicht angezeigt wurde. Um solche Fälle künftig zu verhindern, haben die Revisoren, der zuständige Referatsleiter und der

Unterzeichner eine Regelung erarbeitet, die vorsieht, dass eine Beauftragung zwingend durch die nächsthöhere Führungskraft erfolgen muss, wenn sich der/die zuständige Mitarbeiter/-in in einem Interessenkonflikt befindet. Ein entsprechender Passus wurde durch Beschluss des Vorstands in das Organisationshandbuch aufgenommen. Weiterhin sollen die Offenlegungsvorschriften unter Kapitel 8 (Integrität) der GdgV verschärft werden. Vorgesprochen wird, dass jede/r Mitarbeiter/in verpflichtet wird, jedes persönliche Interesse, das im Zusammenhang mit ihren/seinen dienstlichen Aufgaben bestehen könnte, offen zu legen. Dazu gehört beispielsweise die Vergabe von Honoraraufträgen an nahestehende Personen. Ein entsprechender Beschlussvorschlag für die Änderung der GdgV liegt der diesjährigen Mitgliederversammlung vor.

Im Zuge der Überprüfung von Honorartätigkeiten wurde zudem festgestellt, dass ein Referent Reisekosten für Lehrgangsveranstaltungen mehrfach abgerechnet hatte. Die Zusammenarbeit mit diesem externen Mitarbeiter wurde unverzüglich beendet und ausstehende Aufträge storniert. Außerdem wurden die unrechtmäßig bezogenen Leistungen zurückgefordert. Der Fall wurde vom Vorstand des LSB zum Anlass genommen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die Abläufe bei der referatsübergreifenden Prüfung von Lehrgangsabrechnungen hinterfragen und Verbesserungsvorschläge erarbeiten soll, damit es künftig nicht mehr zu Doppelabrechnungen kommen kann. Darüber hinaus sollen die (Vorlagen für) Honorarverträge durch einen externen Anwalt überarbeitet und, bezogen auf die Abrechnung von Reisekosten, eindeutiger formuliert werden.

Außer bei den Honorarvergaben sind dem Unterzeichner keine Interessenkonflikte bekannt bzw. angezeigt worden. In zwei Fällen wurde ich als GdgV-Beauftragter um Stellungnahme gebeten, wo die Betroffenen sichergehen wollten, in keinen Interessenkonflikt zu geraten. Beide Sachverhalte erwiesen sich nach kurzer Prüfung als unkritisch.

Die Vorgänge zeigen, dass die Sensibilität bei den Mitarbeitern/innen bzw. Gremienmitgliedern bezüglich der Anwendung der GdgV gewachsen ist.

Wie bereits im Vorjahr berichtet, hat der LSB nicht nur das Bestreben, die GdgV in der eigenen Organisation zu verankern, sondern er will auch seine Mitglieder dazu ermuntern, entsprechende Grundsätze für das eigene Handeln zu entwickeln. In einem Pilotprojekt haben 5 Fachverbände und 2 Kreissportbünde unter Moderation des LSB die verschiedenen Phasen zur Erarbeitung entsprechender Verbandsgrundsätze durchlaufen. Einige der Fachverbände und ein Kreissportbund haben ihre internen Diskussionsprozesse mittlerweile weitgehend abgeschlossen und wollen ihren jeweiligen Ethik Code bzw. ihre Compliance Regeln bei der nächsten Mitgliederversammlung verabschieden.

Neben dem Pilotprojekt des LSB gibt es eigenständige Initiativen von Fachverbänden und Bündeln, die sich entsprechende Verhaltensregeln geben wollen. In einem Fall war der Unterzeichner beratend bei der Formulierung der fachverbandsspezifischen Grundsätze eingebunden. Letztlich ist es das Ziel des LSB, dass im Laufe der Zeit alle Mitgliedsorganisationen für ihren Zuständigkeitsbereich Compliance Regeln beschließen. Damit würde man auch den Erwartungen der Landesregierung, die das im Pakt für den Sport zum Ausdruck gebracht hat, entsprechen.

Leverkusen, den 12.01.2018
gez. Theo Goßner



Vorlage zu TOP 3.2
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 03.02.2018

Änderung der Grundsätze der guten Verbandsführung

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.01.2016 die Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes NRW (GdGV) beschlossen.

Der GdGV-Beauftragte Herr Goßner hat in seinem Bericht auf der Mitgliederversammlung am 04.02.2017 angeregt:

[...]

Außerdem sollten die Abläufe bei der Vergabe von Honoraraufträgen an Familienangehörige überprüft und ggf. angepasst werden.

[...]

Hierzu hat der Vorstand in Abstimmung mit dem Beauftragten für die GdGV und den Revisoren einen Textvorschlag entwickelt.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Ergänzung der Grundsätze der guten Verbandsführung.

Anlagen:

Synopse Ergänzung der GdGV



Anlage zu TOP 3.2
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 03.02.2018

Synopse

Ergänzung der Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016	Änderungsvorschlag zur Mitgliederversammlung 2018 Änderungen/Ergänzungen – <i>kursiv und unterstrichen</i>	Bemerkungen
<p>8. Integrität Der Landessportbund NRW hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.</p> <p>Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten: [...]</p>	<p>8. Integrität Der Landessportbund NRW hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.</p> <p>Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten: [...] <u>Jede/r Mitarbeiter/in hat jegliches persönliche Interesse, das im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer/seiner dienstlichen Aufgaben bestehen könnte, gegenüber ihrem/seinem nächsten Dienstvorgesetzten unverzüglich offen zu legen, z. B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen Freunden oder vergleichbar nahestehenden Personen.</u> [...]</p>	<p>Diese Ergänzung erfolgt auf Grund einer Anregung des GdGV-Beauftragten bei der Mitgliederversammlung 2017.</p>



Vorlage zu TOP 4.2

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 03.02.2018

Bericht der Revisoren für das Geschäftsjahr 2016

In unserer Funktion als Revisoren des Landessportbundes NRW e.V. haben wir im Geschäftsjahr 2016 acht Prüfungen durchgeführt.

Schwerpunkte der Prüfungen waren neben dem Jahresabschluss 2015 der Wirtschaftsplan 2016, die Planung 2017, die Besprechung von Gremienprotokollen, die Durchführung von Belegprüfungen, die Bewirtschaftung von Drittmitteln, Auftragsvergaben/ Einkauf (insbesondere IT Einkäufe und Honorarvergaben), Investitionen und Investitionscontrolling sowie die Barkasse der Geschäftsstelle in Duisburg.

In Stichproben, die so angelegt waren, dass eine Beurteilung des Gesamtrechnenwerkes möglich war, haben wir Einzelbelege eingesehen. Darin einbezogen war auch die Sportjugend NRW.

Der Umfang unserer Prüfungen erstreckte sich sowohl auf die formelle als auch die sachliche Richtigkeit der einzelnen Geschäftsvorfälle.

Aufgetretene Fragen wurden mit dem Vorstand oder dem Referatsleiter Rechnungswesen/Controlling eingehend besprochen und von diesen in der Regel erschöpfend beantwortet oder durch entsprechende Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes formal erledigt. Mehrere Anregungen wurden aufgenommen und umgesetzt bzw. sind noch in der Entscheidungsfindung.

In schriftlichen Berichten wurden das Präsidium und der Vorstand des Landessportbundes NRW über unsere Prüfungsergebnisse fortlaufend informiert.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Schumacher & Partner mbH erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2016 ist mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen und wurde am 16.06.2017 erstellt. An dem am 06.09.2017 durchgeführten Schlussgespräch mit der Prüfungsgesellschaft haben wir teilgenommen.

Wir bedanken uns bei allen, die unsere Prüfungen begleitet haben.

Aufgrund unseres Prüfungsergebnisses empfehlen wir die Entlastung des für das Geschäftsjahr 2016 zuständigen Präsidiums und des Vorstandes.


K.-H. Dinter


F.-J. Kuckelkorn


D. Krause



Vorlage zu TOP 4.3
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 03.02.2018

Genehmigung des Jahresabschlusses

Sachverhalt:

Erstellung, Prüfung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2016

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 18 (2) Ziff. 5 der Satzung den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss 2016 wurde gemäß § 29 (1) der Satzung i. V. m. § 9 der Finanzordnung von der Geschäftsführung erstellt und gemäß § 21 der Satzung vom Präsidium beraten und zur Vorlage an die Mitgliederversammlung freigegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2016 weist einen Jahresfehlbetrag von 1.246.385,- Euro aus. Das Bilanzergebnis wird aus dem Jahresfehlbetrag wie folgt abgeleitet:

Jahresfehlbetrag:	1.246.385,- Euro
Entnahme aus den Rücklagen:	3.665.500,- Euro
Einstellung in die Rücklagen:	2.632.321,- Euro
Bilanzergebnis:	<u>- 213.206,- Euro</u>

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Schumacher & Partner nach dem Standard IDW S 7 erstellt, die Plausibilität am 16.06.2017 bescheinigt (siehe Anlage, Seite 31).

Zusätzlich haben die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren die in der Finanzordnung vorgesehene ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes geprüft. Ihr Bericht liegt unter TOP 4.2 vor.

Ergänzende Information zur Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 ff.

In der Sitzung am 07.03.2017 hat der Vorstand auf Empfehlung von Herrn Goßner, Beauftragter für die Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes, beschlossen, mit dem Jahr 2017 die Prüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Landessportbundes NRW zu wechseln. In seiner Sitzung am 05.09.2017 hat der Vorstand zusätzlich über den Prüfungsumfang und die zu beauftragenden Prüfungsgesellschaften beraten.

Gemäß des Standards IDW S 7 werden bei der Prüfung eines Jahresabschlusses nach HGB (der Landessportbund erstellt seinen Jahresabschluss nach § 9 der Finanzordnung freiwillig in Anlehnung an das HGB) drei Varianten unterschieden:

1. Erstellung ohne Beurteilung
2. Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen
3. Erstellung mit umfassenden Beurteilungen

In allen vorgenannten Varianten handelt es sich lediglich um eine Erstellung!

Bislang wurde der Jahresabschluss nach vorstehender Ziffer 2 erstellt.

Der Vorstand hat sich dazu entschieden, den Prüfungsumfang um eine vollständige Prüfung durch einen zusätzlichen Wirtschaftsprüfer zu erweitern. Der aktuelle Wirtschaftsprüfer soll weiterhin, allerdings gemäß Ziffer 1, den Jahresabschluss erstellen.

Diese Vorgehensweise entspricht einer engen Auslegung des § 9 der Finanzordnung.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahresabschluss 2016 gemäß Vorlage.

Anlagen:

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016



Vorlage zu TOP 5.2
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 03.02.2018

Genehmigung des Wirtschaftsplans

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 18 (2) Ziff. 6 der Satzung den Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplanentwurf 2018 wurde gemäß § 29 (1) der Satzung i. V. m. § 4 der Finanzordnung von der Geschäftsführung erstellt und gemäß § 21 der Satzung vom Präsidium beraten und zur Vorlage an die Mitgliederversammlung freigegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2018 gemäß Vorlage.

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2018



Vorlage zu TOP 6.1
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 03.02.2018

Aufnahmeantrag der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union e. V. (NWTU) auf Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Sachverhalt:

1. Formaler Rahmen

Mit Schreiben vom 03.02.2017 hat die **Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e. V.** (NWTU) einen Antrag auf Aufnahme in den Landessportbund NRW gestellt (siehe Anlage 1). Der Verband erfüllt mit den vorgelegten Unterlagen und den in der Bestandserhebung registrierten Zahlen die satzungsgemäßen Aufnahmevoraussetzungen des Landessportbundes NRW in den §§ 7(1), 7(2), 7(3) und 8.

2. Sportartgleiche Verbände

Zu bewerten ist die Frage der **Mitgliedschaft sportartgleicher Verbände** nach § 7(4) und 7(5) der Satzung. Bezüglich der Aufnahme von Kampfsportverbänden in den Landessportbund NRW gab es zu diesem „Ein-Platz-Prinzip“ in der Vergangenheit unterschiedliche rechtliche Bewertungen:

- **Im Jahr 1990 lehnte der Hauptausschuss des Landessportbundes NRW den Antrag der NWTU auf Mitgliedschaft ab.** Das Hauptargument für diese Entscheidung war, dass Taekwondo sportartgleich mit den übrigen im Dachverband für Budotechniken NRW organisierten Sportarten sei.
- In einem langwierigen Verfahren in den Jahren 1978 bis 1986 wurde der Aufnahmeantrag des **Aikido-Verbandes NRW** in den Landessportbund NRW zunächst abgelehnt. Der Verband klagte dagegen jedoch erfolgreich vor dem OLG Düsseldorf und wurde in der Folge aufgenommen.
- Ein ähnliches Verfahren betraf den Aufnahmeantrag des Nordrhein-Westfälischen **Ju-Jutsu Verbandes**. Nach Ablehnung durch den LSB-Hauptausschuss klagte der Verband vor dem OLG Düsseldorf (1991), in diesem Fall aber erfolglos.

3. Taekwondo-Verbände in NRW

Derzeit sind vier Taekwondo-Verbände Mitglieder des Dachverbandes für Budotechniken NRW e. V.

Verband	Abkürzung	Vereine	Mitglieder
Nordrhein-Westfälische Taekwondo-Union e. V.	(NWTU)	215	13.624
Taekwondo Union Nordrhein-Westfalen e. V.	(TU-NRW)	33	3.554
Nordrhein-Westfälischer Taekwondo-Verband e. V.	(NWTV)	48	3.343
International Taekwon-Do Federation - Deutschland Landesverband NW e. V.	(ITF-NW)	28	1.686

4. Auswirkung auf den Dachverband für Budotechniken NRW e. V.

Die Aufnahme eines bisherigen Mitgliedsverbandes des Dachverbandes für Budotechniken NRW e. V. in den Landessportbund NRW hätte möglicherweise zur Folge, dass weitere Organisationen des Budo-Dachverbandes eine eigenständige Mitgliedschaft im Landessportbund NRW anstreben könnten. Unter Beachtung der Satzung gibt es zwei wesentliche Aufnahmekriterien: erstens die Größe (50 Vereine/2.000 Mitglieder) und zweitens die Mitgliedschaft in einer

Mitgliedsorganisation des DOSB. Hiernach gäbe es für zwei Verbände eine Möglichkeit zur Mitgliedschaft:

Verband:	Größe:	Mitgliedschaft DOSB:
Judoverband NRW:	514 Vereine 41.016 Mitglieder	Mitglied im Deutschen Judobund
Nord.Westf. Ju-Jutsu Verband	143 Vereine 7.549 Mitglieder	Mitglied im Deutschen Ju-Jutsu Verband

Würden somit die NWTU, der Judoverband und der JuJutsu-Verband aus dem Dachverband für Budotechniken NRW e. V. ausscheiden, blieben von z. Zt. 1.327 Vereinen mit 85.676 Mitgliedern noch 455 Vereine mit 23.487 Mitgliedern.

Im Gespräch mit dem Präsidium des Dachverbandes für Budotechniken NRW am 09.06.2017 äußerten die Verbandsvertreter allerdings einstimmig, dass es von ihrer Seite her keine Einwände gegen den Antrag der NWTU gebe. Mit großer Sicherheit seien keine weiteren Anträge auf eigenständige Mitgliedschaft zu erwarten.

Anlagen:

Anlage 1: Aufnahmeantrag NWTU

Anlage 2: Mitglieder im Dachverband für Budotechniken NRW e. V. und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.



Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.

Landesverband
für Taekwondo

Mitglied der Deutschen
Taekwondo Union e.V.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- Präsident -
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg



Präsident 3.2.17

Engelskirchen, 27.01.2017

Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied nach § 8.4 der Satzung in den Landessportbund NRW e. V.

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, die Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e. V., nachstehend kurz NWTU genannt, die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Landessportbund NRW e. V.

Wie Sie wissen, erfüllt die NWTU als Dachverband einer olympischen Disziplin seit Jahrzehnten die Anforderungen der in §7 und §8 der Satzung des LSB aufgeführten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft:

So überwiegt bei der Ausübung der Sportart Taekwondo und bei der Vorbereitung die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen.

Die NWTU stellt einen regelmäßigen und geordneten Sport- und Wettkampfbetrieb für die Sportart Taekwondo sicher.

Für die Wettkampfausübung gelten Regeln, die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten.

Die Richtlinien zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern Breitensport und Trainerinnen und Trainern Leistungssport entsprechen den Rahmenrichtlinien des DOSB.

Es liegen Ausbildungsrichtlinien für Kampfrichterinnen und Kampfrichter vor.

Der NWTU gehören derzeit 220 Vereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als ordentliche Mitglieder an.

Die Gesamtzahl der dem Fachverband direkt oder über seine Mitgliedsvereine zuzurechnenden



Einzelpersonen beträgt derzeit etwa 13.000.

Die NWTU weist in jedem Regierungsbezirk Nordrhein-Westfalens weit mehr als die geforderten fünf Mitgliedsvereine nach.

Bisher wurden und werden die Taekwondo betreibenden Vereine in Nordrhein-Westfalen und die Vereine, die die Sportarten wie z. B. Aikido, Hapkido, Kendo, Wushu betreiben, im Dachverband für Budotechniken NRW e. V. (zukünftig Dachverband genannt) organisiert. Allein für den Bereich Taekwondo existieren im Dachverband nunmehr vier „Untervereine“.

Wie Sie wissen, gehört die NWTU seit vielen Jahren diesem Dachverband an. Diese Zugehörigkeit ist vor Jahrzehnten so beantragt und beschlossen worden und hatte damals sicherlich ihre Gründe. Doch bereits die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Interessen des olympischen Taekwondo hier nicht angemessen berücksichtigt wurden.

Und auch insbesondere die Entwicklungen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit bestätigen, dass die NWTU im Dachverband fehl am Platz ist. So sind wir hier, wie bereits oben erwähnt, obwohl alleiniger olympischer Taekwondo Fachverband in Nordrhein-Westfalen, nur einer von vier Taekwondo betreibenden Verbänden. Ferner ist und war der Vorstand des Dachverbandes in seinen Entscheidungen nicht immer mitgliederneutral, entgegen seiner eigentlichen Funktion und Aufgabe. Dies ist zum einen unsere persönliche Auffassung, zum anderen wurde dies aber auch bereits gerichtlich festgestellt (siehe dazu das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 17.11.2016 mit dem Aktenzeichen 1 O 290/16, welches wir Ihnen auch bereits zur Kenntnis gebracht haben). Die dargelegten persönlichen Verwicklungen des Vorstandes des Dachverbandes gehen hier einzig und allein zulasten der NWTU. Und diese Entwicklung können und wollen wir nun nicht mehr tolerieren.

Unserem Verband, der NWTU, als alleinigem olympischen Taekwondo Fachverband in Nordrhein-Westfalen, wird also eine solche Konstellation nicht mehr gerecht.

Die gewachsene Bedeutung der olympischen Sportart Taekwondo verlangt eine angemessene Vertretung unserer legitimen Interessen im Landessportbund NRW.

Die NWTU erfüllt die formellen Voraussetzungen einer Mitgliedsorganisation im Landessportbund NRW nach §7 und §8 der Satzung.

Die NWTU ist der einzige in der Deutschen Taekwondo Union e. V. (DTU) vertretene Mitgliedsverband für das olympische Taekwondo in Nordrhein-Westfalen.

Die NWTU ist damit anerkannter aber auch alleiniger Vertreter des olympischen Taekwondosports in Nordrhein-Westfalen.





Landesverband
für Taekwondo

Mitglied der Deutschen
Taekwondo Union e.V.

Ausschließlich die NWTU organisiert das olympische Taekwondo in Nordrhein-Westfalen für und mit der Deutschen Taekwondo Union e. V., und ist somit ihrer Sportart in einem Mitgliedsverein des DOSB vertreten, der seinerseits wiederum Mitglied im IOC ist.

Aus all diesen genannten Gründen beantragen wir, die Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e. V. (NWTU) die Aufnahme als ordentliche Mitgliedsorganisation in den Landessportbund NRW e. V. zum nächstmöglichen Termin.

Mit freundlichen Grüßen

Musa Cicek (Präsident)

Joannis Lepidis (VP WuF)



N 6.1

Mitglieder im Dachverband für Budotechniken NRW e. V.

Sportart	Anzahl Vereine	Mitglieder	Verbandsname
Judo	514	41.016	Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e. V.
Taekwondo	215	13.624	Nordrhein-Westfälische Taekwondo-Union e. V.
Taekwondo	33	3.554	Taekwondo Union Nordrhein-Westfalen e. V.
Hapkido	29	1.290	NW Hapkido-Verband e. V.
Kendo	36	1.046	NW Kendo-Verband e. V.
Wu-Shu	79	2.875	Wushu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.
Jiu-Jitsu	23	937	Jiu-Jitsu Union NW e. V.
Jiu-Jitsu	25	1.484	Deutscher Jiu-Jitsu Bund-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Goshin-Jitsu	30	1.338	Goshin-Jitsu Verband NW e. V.
Aikido	35	910	Nordrhein-Westfälischer Aikido-Verband e. V.
Karate	69	4.825	Karateverband NW e. V.
Jiu-Jitsu	20	517	Deutscher Fachsportverband für Jiu- Jitsu NW e. V.
Taekwondo	48	3.025	Nordrhein-Westfälischer Taekwondo-Verband e. V.
Ju-Jutsu	143	7.549	Nordrhein-Westfälischer Ju-Jutsu Verband e. V.
Taekwondo	28	1.686	International Taekwon-Do Federation - Deutschland LV NW e. V.

Direkte Mitglieder im Landessportbund NRW mit Budo-Sportarten:

Aikido	23	715	Aikido Verband NRW e. V.
Karate	296	20.754	Karate Dachverband NRW e. V.



Vorlage zu TOP 6.2
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 03.02.2018

Aufnahmeantrag des Leichtathletik-NRW e. V. auf Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Sachverhalt:

Der Verein „Leichtathletik-NRW e. V.“ wurde am 21.11.2017 in Kamen gegründet. Er wurde am 07.12.2017 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen und erhielt am 05.01.2018 die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports durch das Finanzamt Hamm.

Am 19.12.2017 stellte der Verein „Leichtathletik-NRW e. V.“ fristgerecht den Antrag auf Aufnahme in den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V..

Der Verein ist die Dachorganisation der Leichtathletik-Verbände Nordrhein (LVN) und Westfalen (FLVW) und vertritt nach Aufnahme die Interessen der Leichtathletiktreibenden Vereine in NRW gegenüber dem Landessportbund NRW.

Der Dachverband repräsentiert 1.178 Vereine mit 196.964 Mitgliedern. Er erfüllt des Weiteren alle nach § 7 und § 8 der Satzung des Landessportbundes NRW erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen.

Anlagen:

Antrag des Leichtathletik-NRW e. V.

An den Präsidenten des
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Herrn Walter Schneeloch
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Posteingang Vorstandsvorsitzender		
21. Dez. 2017		
Gesehen am:	Bearbeitung bis/durch:	Erledigt am:

02307/371538
0151/57167905

19.12.2017
Heinz-Dieter Antretter
Jahnstraße 72-76
59174 Kamen

**Antrag auf Aufnahme des Vereins „Leichtathletik-NRW e.V.“ in den
Landessportbund NRW**

Sehr geehrter Herr Schneeloch,

der Verein „Leichtathletik-NRW e.V.“, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Herrn Dr. Peter Wastl, Präsident des Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V. und Herrn Peter Westermann, Vizepräsident Leichtathletik des Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V., beantragt die Aufnahme in den Landessportbund NRW zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Begründung:

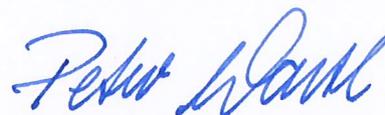
Der Verein „Leichtathletik-NRW e.V.“ bildet die notwendige Dachorganisation der Leichtathletik-Verbände in NRW. Er hat sich zum Ziel gesetzt, den Sport und insbesondere die Leichtathletik im weitesten Sinn zu pflegen und zu fördern.

Der Verein wurde am 07.12.2017 unter der Nummer VR 2278 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.

Freundliche Grüße



Peter Westermann
Vizepräsident Leichtathletik FLVW



Dr. Peter Wastl
Präsident LVN

Anlagen: Vereinssatzung (Kopie), Gründungsprotokoll (Kopie)